



Staatssekretariat für Migration SEM  
3003 Wabern - Bern

[vernehmlassung.SBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassung.SBRE@sem.admin.ch)

Bern, 28. März 2024 sgv-KI/ye

### **Vernehmlassungsantwort: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Erleichterung der selbstständigen Erwerbstätigkeit, Berücksichtigung des Lebensmittelpunkts und Zugriffe auf Informationssysteme)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zur Erleichterung der selbstständigen Erwerbstätigkeit, Berücksichtigung des Lebensmittelpunkts und Zugriffe auf Informationssysteme zu äussern. Die Vorlage sieht unter anderem die Aufhebung der Bewilligungspflicht für den Wechsel von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von Inhaberinnen und Inhabern einer Aufenthaltsbewilligung vor.

#### **Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage.**

Mit der Gesetzesänderung soll der bewilligungsfreie Wechsel von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit für Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung ermöglicht werden. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt den Abbau dieser administrativen Hürde. Neben dem bewilligungsfreien Wechsel von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sieht die Gesetzesänderung vor, dass der Lebensmittelpunkt von Drittstaatenangehörigen für die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz liegen muss. Es wird aber auch präzisiert, dass vorübergehende Aufenthalte wie Aus- oder Weiterbildungen oder Praktika von dieser Anforderung ausgenommen sind. Der sgv begrüsst diese Ausnahme, da insbesondere Hotelfachschulen sehr beliebte Ausbildungsorte für angehende Fachkräfte aus Drittstaaten sind. In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass das Geschäft des Bundesrates 22.067 (Ausländer- und Integrationsgesetz. Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss) 2023 an den Bundesrat zurückgewiesen wurde mit dem Auftrag, «verfassungskonforme Erleichterungen bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit einem schweizerischen Hochschulabschluss vorzuschlagen». Im Zuge dieser Gesetzesänderung und im Interesse der Schweizer Wirtschaft ist es wichtig, eine umfassende Gleichbehandlung auf der gesamten schweizerischen Tertiärstufe sicherzustellen. Die Revision von Art. 30 AIG sollte daher die höhere Berufsbildung angemessen berücksichtigen.

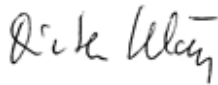
Es ist für das Gastgewerbe und für die die Schweizer Wirtschaft von wesentlicher Bedeutung, das Potenzial der Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung (Tertiär B) sowie von Personen mit einem schweizerischen Hochschulabschluss (Tertiär A) aus Drittstaaten in Branchen mit Fachkräftemangel optimal zu nutzen

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sg**



Kurt Gfeller  
Vizedirektor



Dieter Kläy  
Ressortleiter